

Strenge Massnahmen gegen Bandengewalt

Es ist eine Tatsache, dass die physische Gewalt, die von Banden ausgeübt wird, in der Schweiz zunimmt. Die grundlosen Gewalttaten sind längst keine Einzelfälle mehr. Die Medien berichten regelmässig über diese Art von Gewalttaten und machen darauf aufmerksam, dass in vielen Fällen die Opfer, aus Angst vor Repressalien, nicht selten nachdem sie von den Tätern entsprechend bedroht worden sind, nicht einmal von ihrem Antragsrecht (bei Tötlichkeiten und einfacher Körperverletzung) Gebrauch machen. Deshalb kommen Banden oder Schläger oft ungeschoren davon. Das geltende Recht kommt hier an seine Grenzen. Strengere Massnahmen sind erforderlich. Überdies hat man eine höhere Rückfallquote bei den Tätern festgestellt, die unbestraft blieben. Es ist daher an der Zeit, sich mit dieser Problematik auseinander zu setzen und zu handeln.

Idee der CVP

Der Gesetzgeber wird beauftragt, die Opfer von Bandenkriminalität, Schlägereien etc. besser zu schützen, beispielsweise mit der Ausweitung der Officialdelikte im StGB auf einfache Körperverletzung. Seit 2004 wird häusliche Gewalt (StGB) von Amtes wegen verfolgt. Analog dazu soll auch die physische Gewalt, die von Banden ausgeübt wird, als Officialdelikt erklärt werden. Die häusliche Gewalt von einem Antragsdelikt in ein Officialdelikt umzuwandeln erwies sich als notwendig, weil die Opfer meistens nicht von ihrem Antragsrecht Gebrauch machten und die Rückfallquote der Täter sehr hoch war. Es hat sich gezeigt, dass die Opfer jetzt besser geschützt sind und dass die Rückfallquote gesunken ist. Somit hat diese Massnahme ihr Ziel erreicht. Den Ängsten der Bürgerinnen und Bürger sollte man entgegenwirken: Einfache Körperverletzung und Tötlichkeiten, die von Banden begangen, sollten von Amtes wegen verfolgt werden.

Weitere Informationen:

Resolution „Sicherheit im Alltag“

http://www.cvp.ch/fileadmin/Bund_DE/downloads/positionspapiere/11-03-29_res_sicherheit_im_alltag.pdf

Vorstoss: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20113339